

## Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich abgeändert wird (Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1964)

(L - 231/2 - XIX)

Nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 P. 9 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes, LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung der Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle, LGBl. Nr. 52/1950, und der Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1955, LGBl. Nr. 71, unterliegt u. a. die Vorführung von Bildstreifen der Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Abgabe wird, wenn die Teilnahme an solchen Veranstaltungen von der Lösung von Eintrittskarten abhängig gemacht ist, in der Form der Kartenabgabe (Prozentualabgabe) eingehoben (§§ 7 ff. des Gesetzes).

Gemäß § 10 Abs. 1 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes beträgt das Höchstausmaß der Kartenabgabe (Prozentualabgabe) 30 v. H., das Mindestausmaß 15 v. H. des Preises oder Entgeltes (§§ 8 und 9). Das Ausmaß der Abgabe ist innerhalb dieses Rahmens von der Gemeindevertretung zu beschließen. § 10 Abs. 4 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes bestimmt, daß bei Vorführung von Bildstreifen eine Ermäßigung der Abgabe um 50% eintritt, wenn hauptsächlich Kulturfilme gezeigt werden, welche künstlerisch oder für die Bildung wertvoll sind.

Die Zahl der Kinobesucher ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Dadurch hat sich

die Ertragslage der Kinobetriebe, vor allem in den ländlichen Gebieten, wesentlich verschlechtert.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht dieser Entwicklung dadurch Rechnung zu tragen, daß das Mindestausmaß der Kartenabgabe (Prozentualabgabe) für die Vorführung von Bildstreifen von derzeit 15 v. H. des Preises oder Entgeltes auf 5 v. H. herabgesetzt wird. Damit soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen in einer Höhe festzusetzen, die unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinden der jeweils gegebenen Ertragslage der Kinobetriebe gerecht zu werden vermag.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich abgeändert wird (Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1964), beschließen.**

Linz, am 3. Juli 1964

Dr. Zamponi

Obmann

Bernaschek

Berichterstatler

### Gesetz

vom .....

**mit dem das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich abgeändert wird  
(Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1964).**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung der Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle, LGBl. Nr. 52/1950, und der Lustbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1955, LGBl. Nr. 71, wird wie folgt abgeändert:

§ 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Höchstausmaß der Kartenabgabe (Prozentualabgabe) beträgt 30 v. H., das Mindestausmaß 15 v. H. — bei Vorführung von Bildstreifen (§ 2 Abs. 4 P. 9) 5 v. H. — des Preises oder Entgeltes (§§ 8 und 9).“